

**Satzung des Vereins Junggärtner Baden-Württemberg e.V.
VR 720714 Amtsgericht Stuttgart
(früher: Baden-Württembergische Junggärtner e.V.)**

§ 1

Der Verein führt den Namen „Junggärtner Baden-Württemberg e.V.“

Er ist ein Jugendverband und hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die in Baden-Württemberg bestehenden Organisationen junger Gärtner/Gärtnerinnen und verwandter Berufe sowie Einzelpersonen zusammenzufassen und zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch fachliche und persönlichkeitsbildende Maßnahmen. Es ist außerdem seine Aufgabe, die Junggärtnerinteressen innerhalb ihrer Berufsstellung gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Interessen und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Er unterhält zwei Geschäftsstellen und zwar in Stuttgart und Karlsruhe zur bestmöglichen Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Junggärtnergruppen, auch juristische Personen sowie Gruppen, die vergleichbare Zwecke verfolgen,
2. junge Gärtner/innen, Floristen und Floristinnen und andere dem gärtnerischen Beruf (Gartenbau) nahe stehende junge Menschen, die nicht Mitglieder einer Junggärtnergruppe sind,
3. natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und eine Einzelmitgliedschaft beantragen als fördernde Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder, die vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden.

Über die Aufnahme nach vorstehend Zif. 1 bis 3 entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit.

Wird die Aufnahme verweigert, kann Einspruch in Schriftform binnen einer Frist von einem Monat bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Der Einspruch ist jeweils an den Vorsitzenden zu richten.

Die Mitgliedschaft endet,

- a) durch Austritt, der drei Monate vor Jahresende in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden muss, auf den 31. Dezember eines jeden Jahres.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit wegen groben Verstoßes gegen das Vereinsinteresse. Gegen die Entscheidung kann Einspruch in Schriftform binnen einer Frist von einem Monat bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Einspruch ist jeweils an den Vorsitzenden zu richten.
- c) durch Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen. Wenn Mitgliedsbeiträge über zwei aufeinander folgende Kalenderjahre hin nicht bezahlt werden, stellt dies der Vorstand durch einfache Mehrheit und die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des Vorjahres fest.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine etwaige Beitragspflicht für das versäumte Geschäftsjahr bleibt durch den Austritt unberührt.

Der Landesvorstand hat das Recht, bei in Auflösung begriffenen Mitgliedsorganisationen und solchen, die gegen die Grundsätze des Vereins verstoßen, in deren Bereich eine Mitgliederversammlung der betreffenden Organisation einzuberufen. Diese Sitzung leitet der Vorsitzende des Landesvorstandes oder sein Vertreter.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Beratung im Rahmen des Vereinszwecks. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und durchzuführen, sowie die Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Höhe der Beiträge.

Die Beiträge sind jährlich zu zahlen, spätestens aber bis 31.12. eines jeden Beitragsjahres.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vorständen der Mitgliedsorganisationen, den einzelnen Mitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes. Sie ist oberstes Organ des Vereines und beschließt in allen wesentlichen Fragen sowie in Fragen, die ihr vom Vorsitzenden oder vom Vorstand vorgelegt werden.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Kassiers
- e) Wahl des/der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mit vierwöchiger Frist schriftlich einberufen.

Die Bekanntgabe der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eines Quorums bedarf es nicht.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal im Jahr einzuberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand eine solche Einberufung beschließt oder wenn eine solche Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder in schriftlicher Form mit Name und Anschrift der Antragsteller gegenüber dem Vorstand gefordert wird.

In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes nachfolgend Zif. 2 a) bis d): mit je zehn Stimmen
- b) die Vorsitzenden der Ortsgruppen oder deren Vertreter

einheitlich mit je einer Stimme für alle Mitglieder, welche im Vorjahr ihren Jahresbeitrag vollständig bezahlt haben. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Die Stimmabgabe muss einheitlich erfolgen.

Die Ortsgruppen sind verpflichtet, eine Liste ihrer stimmberechtigten Mitglieder rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben.

c) Die Einzelmitglieder sowie fördernde Mitglieder mit je einer Stimme

Mitglieder einer Ortsgruppe oder des Vorstandes sind darüber hinaus nicht auch als Einzelmitglied oder förderndes Mitglied stimmberechtigt.

Den Vorsitz über die Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter benanntes Mitglied des Vorstandes.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) höchstens acht Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung.

d) dem Kassier

Es wird angestrebt, dass aus jedem Regierungsbezirk des Landes Baden-Württemberg ein Vorstandsmitglied gewählt wird.

e) dem/der Bildungsreferenten/in mit beratender Stimme.

f) der/die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme.

Der Vorstand kann vom Vorsitzenden formlos schriftlich oder telefonisch einberufen werden mit einer Frist von sieben Tagen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst.

Der Vorstand beschließt alle Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er berät den Vorsitzenden bei der Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Landesvorstandes – ausgenommen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter – sollen Vorstandsmitglieder einer Junggärtnergruppe sein.

Nach Ablauf des ersten Vereinsjahres scheiden der stellvertretende Vorsitzende und die Hälfte der lebensältesten Beisitzer aus. Im darauf folgenden Jahr scheiden der Vorsitzende, der Kassier und die andere Hälfte der Beisitzer aus.

Bei den weiteren Wahlen werden die Vorstandsmitglieder, die bei der ersten Wahl für ein Jahr gewählt wurden, auf zwei Jahre gewählt.

Bei den nachfolgenden Wahlen werden alle Vorstandsmitglieder im rotierenden System auf zwei Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wird dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen, endet das Amt mit der Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter. Diese vertreten den Verein jeweils einzeln. Ihnen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 8 Satzungsänderungen

Anträge zur Änderung der Satzung sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens acht Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand bekannt gemacht werden.

Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen in § 7.

Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. kommt eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins werden vorhandene Mittel, entsprechend der Einlage, dem Württembergischen Gärtnereiverband e.V. mit Sitz in Stuttgart und dem Verband Badischer Gartenbaubetriebe e.V. mit Sitz in Karlsruhe übertragen, mit der Auflage, die zufließenden Mittel für die Junggärtnerarbeit zu verwenden.

Für den Fall, dass sich der Württembergische Gärtnereiverband e.V. und der Verband Badischer Gartenbaubetriebe e.V. zusammenschließen, fließt das verbliebene Vermögen diesem neuen Verein/Verband zu mit der Auflage, es für die Junggärtnerarbeit zu verwenden.